

Bitte
deutlich
schreiben
und
fest auf-
drücken.
Sie benöti-
gen kein
Kohlepapier.

Stark gerasterte Felder werden von der Meldebehörde ausgefüllt.															
Abmeldung einer					Tagesstempel der Meldebehörde			Lfd.-Nr.		Ausfertigung für die Meldebehörde					
<input type="checkbox"/> einzigen Wohnung oder Hauptwohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung															
Eine Abmeldung ist nur erforderlich, wenn Sie keine neue Wohnung im Inland beziehen! Für die Umrugsmeldung innerhalb derselben Gemeinde und die Erklärung über die Änderung der Hauptwohnung hält die Meldebehörde andere Vordrucke bereit. Bei Familienmitgliedem genügt, wenn ein Familienmitglied den Meldeschein unterschreibt. Die Angaben werden von Ihnen auf Grund § 18 Abs. 2 des Hessischen Meldegesetzes in der Fassung vom 19. März 1999 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2005 (GVBl. I S. 754), erhoben.															
Angaben zur Wohnung					PLZ, Gemeinde, ggf. Ortsteile _____ Straße, Hausnr., Adressierungszusätze _____ Bisherige Wohnung Auszug am Tag Monat Jahr 2 0					die Wohnung war bisher - soll sein wird die Wohnung beibehalten? HW NW nein ja HW NW		die Wohnung - soll sein HW = Hauptwohnung - soll bleiben NW = Nebenwohnung			
Neue Wohnung oder weiter bestehende Haupt- oder einzige Wohnung															
Weitere in Deutschland Wohnungen															
Die Abmeldung bezieht sich auf die folgenden Personen:										1 Familiennname <small>(ggf. auch abweichende Geburtsnamen) Ordens- und Künstlernamen, Doktorgrad</small>		2 Vorname(n) <small>(Rufnamen unterstreichen)</small>		3 Geschl. <small>w m</small>	
1															
2															
3															
4															
5															
Die Fragen Nr. 6-8 brauchen nur bei Wegzug in das Ausland beantwortet zu werden!															
4 Geburtsdatum <small>Tag Monat Jahr</small>					5 Geburtsort <small>(Wenn Ausland, bitte auch Staat angeben)</small>		Familiestand 6 LD, VH, VW, GS, LP, LV, LA, FU		7 Staatsangehörigkeit(en)		Staatsangehörigkeits- schlüssel		8 Religion		
1															
2															
3															
4															
5															
9 Bei Verheiraten oder Lebenspartnern: Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung der letzten Lebenspartnerschaft															
Auskunftssperre															
Wenn Ihnen durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann, können Sie eine Auskunftssperre beantragen. Das Vorliegen von Tatsachen ist schriftlich auf einem Erläuterungsblatt glaubhaft zu machen.															
Die Meldebehörde entscheidet über den Antrag. Die Auskunftssperre wird den für die weiteren Wohnungen zuständigen Meldebehörden mitgeteilt; bei der Meldebehörde der neuen Wohnung ist sie neu zu bearbeiten. Die Auskunftssperre ist befristet bis zum Ablauf des 2. auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres (§ 34 Abs. 5 HMG), wenn nicht vor Ablauf der Frist ein neuer Antrag auf Auskunftssperre gestellt wird.															
Antrag auf Auskunftssperre <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Erläuterungsblatt ist beigefügt															
Anmeldung am neuen Wohnort muss laut Meldegesetz binnen einer Woche erfolgen.															
Meldebehörde <small>Ort, Datum, Stempel, Unterschrift</small>										Meldepflichtige Person <small>Unterschrift</small>					